Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 GemEntschG § 21

GemEntschG - Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2021

(1) Die §§ 3 Abs. 4 bis 6 und 4 Abs. 2 in der Fassung des GesetzesLGBl Nr 70/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 7 und 8 in der Fassung des GesetzesLGBl Nr 95/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(3) Die §§ 2a, 3 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 3 und 8 sowie 6 Abs. 2 und 3 in der Fassung des GesetzesLGBl Nr 9/2007 und die Aufhebung der §§ 4 und 11 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) Auf einmalige Entschädigungen für Vizebürgermeister, die diese Funktion bereits zu dem im Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt ausüben, findet § 4 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem GesetzLGBl Nr 9/2007 mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass

1. nur Amtszeiten bis einschließlich 31. Dezember 2011 angerechnet werden und
2. die Gewährung der einmaligen Zuwendung eines Antrages bedarf, der binnen drei Monaten ab Ausscheiden aus der Funktion zu stellen ist.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at